Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlussvorlage	Datum:	01.12.2015	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus	
Bürgerschaft	bet. Senator/-in:		
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz	bet. Senator/-in:		
Beteiligte Ämter: Hauptamt Rechtsamt Zentrale Steuerung			
Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (Fernwärmesatzung)			
Beratungsfolge:			

Deraturiysioly	5.	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.03.2017 16.03.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwickl	Vorberatung ung, Umwelt und Ordnung
05.04.2017	Vorberatung Bürgerschaft	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (Fernwärmesatzung) (siehe Anlagen 1 und 2).

Beschlussvorschriften: §§ 2, 5, 15 und 22 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 0754/07-BV vom 17.10.2007

# Sachverhalt: Achtung: Nachtrag zur Beschlussvorlage beachten!

Die seit dem Bürgerschaftsbeschluss 0754/07-BV vom 17.10.2007 geltende Fernwärmesatzung (FWS) von 2007 dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Ressourcen und dem Wohl der Einwohner der Hansestadt. Sie fördert die Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und trägt insbesondere zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz bei.

Das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) eröffnet die Möglichkeit, die FWS auf eine breitere Basis zu stellen und neben dem lokalen auch den globalen Klimaschutz in den Satzungszielen zu verankern und damit den Kreis zu schließen zu den Leitlinien der Stadtentwicklung und dem Beschluss zur Umsetzung des "Masterplan 100% Klimaschutz für die Hansestadt Rostock". Danach stellt die Fernwärme auch in Zukunft eine Kernkomponente des Energieversorgungssystems der Hansestadt Rostock dar. Deshalb wird der Ausbau des Leitungsnetzes angestrebt.

Der **räumliche Geltungsbereich** (§ 2) orientiert sich am Geltungsbereich der bestehenden Satzung unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Ausbaufortschrittes und der mittelfristig geplanten Netzerweiterung. Zukünftige bauliche Entwicklungsgebiete wurden dabei bereits berücksichtigt.

Im Satzungsgebiet gelten **Anschluss- und Benutzungsrecht sowie –zwang** (§§ 3 und 5). Beides beschränkt sich auf die Grundstücke innerhalb des Gebietes, die durch betriebsfertige Fernwärmeleitungen erschlossen sind. Die Betroffenheit eines Grundstücks lässt sich aus der Straßenliste ablesen. Die Liste wird regelmäßig entsprechend dem Fortschritt der Erweiterung und Verdichtung des Leitungsnetzes ergänzt und veröffentlicht. Sie ist zur Kenntnisnahme der Vorlage beigefügt.

Um bei Neu- und Umbauten im Satzungsgebiet, die parallel zur Erweiterung des Fernwärmeleitungsnetzes stattfinden, potentiellen Abnehmern den Anschluss an die Fernwärme-versorgung zu ermöglichen, wurde speziell § 5 Abs. 3 aufgenommen. Hier kann im jeweiligen Einzelfall die Koordinierung zwischen dem Bauherrn und dem Versorgungsunternehmen über die Verwaltung initiiert werden.

Nach wie vor können **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang** (§ 6) beantragt werden.

Zulässige Gründe dafür sind in zwei Gruppen unterteilbar: 1. Realisierung der Wärmeversorgung durch lokale Nutzung erneuerbarer Energien und 2. wirtschaftliche Gründe, die unzumutbare Härten verursachen.

Alle Tatbestände zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind als Ermessensentscheidungen formuliert, um das öffentliche Interesse angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorteile der Fernwärmeversorgung (u.a. zentrale effiziente Wärmeerzeugung, Luftreinhaltung, flächendeckende Wirksamkeit bei Nutzung von erneuerbaren Energiequellen zur Wärmeerzeugung und damit erhebliche Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen) sowie auch deren Wirtschaftlichkeit hängen wesentlich von hoher Versorgungsdichte und hohem Versorgungsgrad ab.

Ausnahmetatbestände aus versorgungstechnischen Gründen sind in § 6 Abs.3 aufgeführt, wobei

a) eine Formulierung aus der bestehenden Satzung aufgreift und diese präzisiert,

- b) Bezug auf das EEWärmeG als zusätzliche Satzungsgrundlage nimmt und
- c) Raum für Kombinationen und künftige technische Entwicklungen lässt.

Für diese Ausnahmegenehmigung gilt in der Neufassung der Satzung als Beurteilungskriterium der nachzuweisende CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor der geplanten Wärmeversorgung, der höchstens den Wert der Fernwärme erreichen darf. Damit wird sichergestellt, dass durch die neue Wärmeversorgung tatsächlich ein Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung geleistet wird. Hierdurch sind auch Teilbefreiungen vom Anschlussund Benutzungszwang möglich, wenn der verbleibende Wärmebedarf durch Fernwärmeversorgung gedeckt wird.

Gleichzeitig ist das Versorgungsunternehmen gefordert, den Emissionsfaktor der Fernwärme zu senken, auch um eine unwirtschaftliche Anschlussausdünnung zu vermeiden.

Dadurch wird mittelfristig eine Umstellung der Fernwärmeproduktion auf erneuerbare Energiequellen unumgänglich, was einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Masterplanziels, Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 95% bis 2050 bezüglich des Wertes von 1990, darstellt. Fernwärme wird zum überwiegenden Teil (mindestens >50%) in Kraft-Wärme-Kopplung im GuD-Kraftwerk der Stadtwerke Rostock AG hergestellt. Witterungsabhängig wird bei Bedarf teilweise Wärme aus dem Steinkohlekraftwerk zugeführt.

Die Regelung für Ausnahmegenehmigungen aus wirtschaftlichen Gründen (§ 6 Abs.4) berücksichtigt insbesondere die Belange von Wohnungsgesellschaften, bei Anschluss an das Fernwärmesystem einseitig hohe finanzielle Belastungen tragen zu müssen, z. B. in Fällen, die dem § 556c BGB unterliegen.

Hier sollen im Vorfeld gemeinsam zwischen dem Versorgungsunternehmen, der jeweiligen Wohnungsgesellschaft und dem Satzungsgeber in einem iterativen Prozess Lösungen gefunden werden.

Die Formulierung von § 6 Abs. 2 zielt auf die Sensibilisierung der Satzungsverpflichteten für eine vorausschauende Planung ihrer künftigen Wärmeversorgung. Durch die konstruktive Zusammenarbeit mit den Heizungsbaufirmen sind in der aktuellen Praxis hier schon Fortschritte erkennbar.

Die Notsituation durch Akutausfall in der Heizungsperiode zieht nicht automatisch eine Ausnahmegenehmigung für die Lebensdauer einer neuen Heizungsanlage nach sich, was den Missbrauch dieser "Härtefallregelung" eindämmen soll. Dadurch wird die Umsetzung der Satzungsziele befördert.

Der Textentwurf zur Neufassung der FWS wurde 2016 in mehreren ausführlichen Beratungen mit Vertretern der ansässigen Wohnungsunternehmen, des Versorgungsunternehmens und der Verwaltung diskutiert, um berechtigte Belange ausreichend zu berücksichtigen und eine rechtskonforme, in der Praxis handhabbare und der Erreichung der Satzungsziele dienliche Fassung zu formulieren.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

### **Roland Methling**

### Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (Fernwärmesatzung) Anlage 2: Anlage zur Fernwärmesatzung - Übersichtskarte Anlage 3: Straßenliste Anlage 4: Formular Antrag auf Ausnahmegenehmigung Gegenüberstellung

# Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am ... folgende Satzung erlassen:

# Präambel

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Sie dient der Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und damit dem Wohl der Einwohner der Hansestadt Rostock sowie dem globalen Klima- und Ressourcenschutz. Sie fördert den Erhalt und den Ausbau eines zentralen Wärmeversorgungssystems auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung durch Erweiterung und Verdichtung des Versorgungsnetzes als gemeinwohlorientierte Infrastruktur zur Minimierung aller heizungsgebundenen Immissionen.

Perspektivisch wird auf Energiequellen entsprechend den Zielen des Masterplanes 100 % Klimaschutz für die Hansestadt Rostock orientiert und insbesondere die erhebliche Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt.

# § 1 Allgemeines

(1) Ein von der Hansestadt Rostock beauftragtes Versorgungsunternehmen betreibt das Wärmeversorgungssystem als dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtung.

(2) Das Wärmeversorgungssystem dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage in einer Übersichtskarte verbindlich dargestellt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anschließen zu lassen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an solcher Straße liegen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Die Hansestadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist das Anschlussrecht wirksam.

(3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Eigentümer das Recht, die benötigte Wärmeenergie zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Den Eigentümern sind Erbbauberechtigte und in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte gleichgestellt.

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss durch die Hansestadt Rostock versagt werden. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

# § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. (2) Er ist darüber hinaus verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Ergänzungsheizungen, die lediglich als Zusatz neben einer bestehenden Heizung vorhanden sind, insbesondere Kaminfeuerstellen, unterliegen nicht der Satzung.

(3) Werden auf Grundstücken an Straßen, die noch nicht mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Bestandsbauten saniert oder wesentlich umgebaut bzw. Heizungsanlagen erneuert, kann der Satzungsgeber verlangen, dass alle Einrichtungen für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet werden.

(4) Die Erzeugung von Wärme zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasser und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich ist im Versorgungsgebiet nicht gestattet, soweit keine Ausnahme i. S. v. § 4 Abs.1 oder Befreiung gemäß § 6 vorliegt. Dies gilt nicht für Ergänzungsheizungen (z. B. Kamine).

## § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens drei Monate vor dem Entstehen der Anschlusspflicht schriftlich bei der Hansestadt Rostock zu beantragen. Angaben zum Wärmebedarf des betreffenden Objektes sowie alle erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung sind mit der Antragstellung einzureichen. Bei Akutausfällen während der Heizperiode wird auf Antrag eine Befreiung bis zum nächstmöglichen Anschlusstermin erteilt, wenn keine Voraussetzungen gemäß Abs. 3 und 4 vorliegen.

- (3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn
- a) die Erzeugung von Wärmeenergie mit einer emissionsfreien Heizungsanlage ohne erforderliche Rauch- bzw. Abgasabzugsanlage erfolgen soll oder
- b) Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr.1 bis 3 EEWärmeG oder Abwärme i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden oder
- c) auf andere Weise den Grundsätzen der Satzung durch ein innovatives Wärmeversorgungskonzept Genüge getan wird

und der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Anlage jeweils maximal dem zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten zertifizierten CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor der durch das beauftragte Versorgungsunternehmen produzierten Fernwärme entspricht. Der Nachweis ist mit Antragstellung zu erbringen.

(4) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner erteilt werden, wenn durch den Anschluss an die Fernwärmeversorgung nachweislich für den Einzelfall ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren.

(5) Anträge auf Befreiung für Objekte im Eigentum von Wohneigentümergemeinschaften (WEG) sind von der WEG gemeinsam zu stellen. Erteilte Befreiungen sind für alle Mitglieder bindend.

(6) Der Verpflichtete, in dessen Gebäuden nicht satzungsgemäße Wärmeversorgungsanlagen bestehen, ist solange vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, bis die Wärmeversorgungsanlagen erneuert oder wesentlich geändert werden sollen. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

a) eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist oder

b) ein Wechsel der Energieträger erfolgt oder

c) von dezentraler, wohnungsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird.

Dasselbe gilt für Betreiber nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen, wenn in Fällen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzungsgeber die Vorbereitung des Fernwärmeanschlusses nicht verlangt hat. Ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist unverzüglich der Hansestadt Rostock

Ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist unverzüglich der Hansestadt Rostock anzuzeigen.

(7) Der Befreiungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, alle technischen, vertraglichen und sonstigen Voraussetzungen für die künftig satzungsgemäße Versorgung bis zum Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen zu schaffen. Er ist verpflichtet, den Anschluss an das Fernwärmesystem und die Belieferung mit Wärme rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren oder eine andere der Satzung entsprechende Versorgung des Objektes zu realisieren. Beides ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen der Hansestadt Rostock anzuzeigen.

### §7 Anschluss an öffentliche Fernwärme sowie Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

(1) Der Antrag auf Anschluss an Fernwärme ist von dem Verpflichteten rechtzeitig beim beauftragten Versorgungsunternehmen zu stellen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude enthalten sein.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und entsprechend den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wird.

## §8 Satzungsverstoß

Für satzungswidrig errichtete Heizungsanlagen kann, unbeschadet den Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung, die Nutzung untersagt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

- a) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Grundwärmebedarf aus dem Fernwärmenetz deckt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine Einrichtungen für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet oder
- d) entgegen § 5 Abs. 4 Wärmeerzeugungsanlagen auf seinem Grundstück betreibt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a) entgegen § 6 Abs. 2 unvollständige oder wissentlich falsche Angaben macht,
- b) entgegen § 6 Abs. 6 ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich der Hansestadt Rostock anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

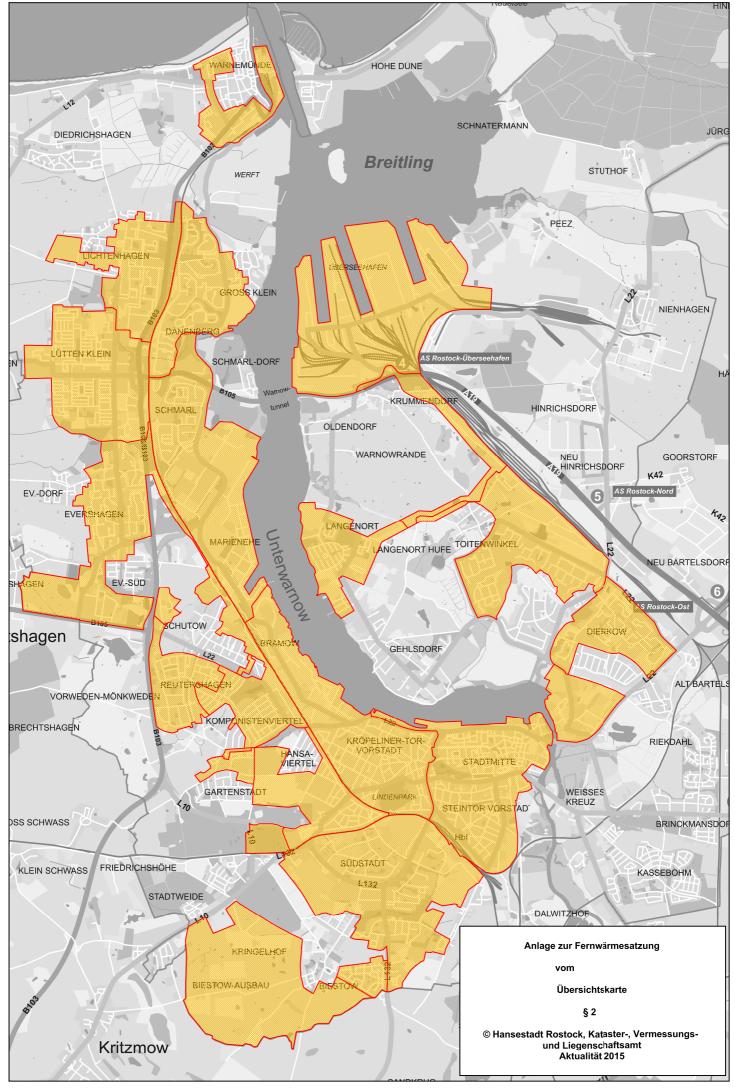
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 13. November 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2007, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlage Übersichtskarte



Α

A.-Tischbein-Str. Aalstecherstr. Adam-J.-Krusenstern-Str. Adolf-Wilbrandt-Str. Ahlbecker Str. Ährenkamp Albert-Einstein-Str. Albert-Schweitzer-Str. Aleksis-Kivi-Str. Alfred-Schulze-Str. Alte Warnemünder Chaussee Alter Hafen Nord Alter Hafen Süd Alter Markt Altkarlshof Altschmiedestr. Am Bagehl Am Bliesathsberg Am Bürgermeistergarten Am Eisenwerk Am Fasanenholz Am Feldrain Am Fischereihafen Anlieger rückseitig erschlossen Am Fliederbeerenbusch Am Getreidehafen Am Güterbahnhof Am Haargraben Am Hansakai Am Hechtgraben Am Kabutzenhof Am Kreuzgraben Am Lohmühlengraben Am Petridamm Am Reifergraben Am Schmarler Bach Am Schwibbogen Am Seehafen Am Skandinavienkai außer Nord-Süd-Verlauf Am Steinkohlekraftwerk Lagerstr. bis Gaffelschonerweg Am Strande Am Vögenteich Anlieger rückseitig erschlossen Am Wendebecken Am Wendländer Schilde Am Ziegenmarkt Amberg An den Griebensöllen An der Feuerwache nur Nr. 1-5 An der Hege An der Jägerbäk An der Kesselschmiede An der Oberkante An der Viergelindenbrücke Ankerring

Anton-Makarenko-Str. Anton-Saefkow-Str. Antwerpener Str. Arnold-Bernhard-Str. Artur-Becker-Str. Asternhof Asternweg Haydnstr. bis Kopernikusstr. Auf der Huder Auf der Tenne August-Bebel-Str. Augustenstr. В Backbordstr. Badstüberstr. Baggermeisterring Bahnhofstr. Barnstorfer Hof Baumschulenweg Beginenberg Bei den Polizeigärten Nr. 5a-8a Bei der Knochenmühle Bei der Nikolaikirche Bei der Petribleiche Beim Eislager Beim Holzlager Beim Hornschen Hof Beim Kalkofen südl. Altkarlshof Beim Kuhtor Beim St.-Katharinenstift Beim Waisenhaus Bergstr. Bernhard-Bästlein-Str. Berringerstr. Bertha-von-Suttner-Ring Bertolt-Brecht-Str. Bertrand-Russell-Allee Besanweg Bettina-von-Arnim-Platz Bienenweide Binzer Str. Bleicherstr. Blockmacherring Blücherstr. Boizenburger Str. Boleslaw-Prus-Str. Bonhoefferstr. Bootsbauerweg Borenweg Brahestr. Brandesstr. Brauergasse Breite Str. Brökergang Bruno-Taut-Str. Buchbinderstr.

Budapester Str.	Kreuzung Ulmenstr. Bis Kreuzung Friesenstr.
Büdnerei	
Burgwall	
Bützower Str.	1
C	
Carl-Hopp-Str.	
Carl-von-Linne-Str.	
Carl-von-Ossietzky-Str.	
Charles-Darwin-Ring	
Conrad-Blenkle-Str.	
D	
Dahlienweg	
Dahlienweg	
Danziger Str.	
Dehmelstr.	
Demminer Str.	
Dethardingstr.	
Deutsche-Med-Platz	
Diebsstr.	
Dierkower Damm	südl. Abzweig Hinrichsdorfer Str.
Dierkower Höhe	
Doberaner Platz	
Dornblüthstr.	Anlieger rückseitig erschlossen
Dorothea-Erxleben-Str.	
Dostojewskistr.	
DrLorenz-Weg	
Dünkirchener Str.	_
E	
Eduard-Vilde-Str.	
Ehm-Welk-Str.	
Elisabethstr.	Elisabethwiese bis Jahnstr.
Ellernhorst	
Erich-Kästner-Weg	
Erich-Mühsam-Str.	außer Nr. 1a-2d
Erich-Schlesinger-Str.	
Erich-Weinert-Str.	
Ernst-Alban-Str.	
Ernst-Barlach-Str.	
Ernst-Haeckel-Str.	
Ernst-Thälmann-Str.	Südseite nur 3a-6
Eschenstr.	
Eselföterstr.	
Etkar-Andre-Str.	
Eutiner Str.	1
F	
FMScharffenberg-Weg	
Fahnenstr.	
Falckenbergstr. Faule Grube	
Faule Grube Fedor-Schuchardt-Str.	
Feldstr.	
Ferdinandstr.	
Fischbank Fischeratr	
Fischerstr.	außer Nr. 1
Fischerweg	außer Nr. 1

Flensburger Str. Fockweg Fred-Weickert-Str. Freiligrathstr. Fridtjof-Nansen-Str. Friedhofsweg Friedrich-Barnewitz-Str. Friedrich-Engels-Platz Friedrichstr. Friedrich-Witte-Str. Friedrich-Wolf-Str. Kreuzung Budapester bis Kreuzung Gellertstr. Friesenstr. Fritz-Reuter-Str.(18057) Kreuzungsbereich Ulmenstr. Fritz-Triddelfitz-Weg G Gaffelschonerweg Galileistr. Garbräterstr. Gedser Str. Georg-Adolf-Demmler-Str. Gerberbruch Gerhart-Hauptmann-Str. Gerstenweg Gertrudenplatz Gertrudenstr. Gerüstbauerring Gewerbestr. Giordano-Bruno-Weg **Glatter Aal** Glockengießerhof Godeke-Michels-Str. bis Nr. 20 Goerdelerstr. Goetheplatz Goethestr. Graf-Stauffenberg-Str. Grapengießerstr. Grazer Str. Grevesmühlener Str. Groß Kleiner Allee Teilstück parallel Werftallee Großbaumweg Große Goldstr. Große Mönchenstr. Große Scharrenstr. Große Wasserstr. Großer Katthagen Grubenstr. Güstrower Str. Gutsweg н Haedgestr. Hafenbahnweg Haferweg Hamburger Str. Nr. 116-143 Handelsstr. Handwerkstr.

Hannes-Meyer-Platz Hansastr. Hans-Fallada-Str. Hans-Seehase-Ring Hartestr. Hartmut-Colden-Str. Hasenheide Hedwig-von-Goetzen-Str. Heiligengeisthof Heinrich-Tessenow-Str. Helene-Hübener-Weg Helenenweg Hellingstr. Helsinkier Str. Henrik-Ibsen-Str.	HNr. westlich LTetzner-Weg
Hermik-ibsen-Str. Herderstr. Hermann-Flach-Str. Herweghstr. Hinrichsdorfer Str. Hinter dem Rathaus Hinter der Mauer Hirschkäferweg Hirtenweg Holbeinplatz	Hauptbahnhof bis Lindenbergstr. Hölderlinweg bis Dierkower Allee
Hornissenweg Hufelandstr.	westl. alter Messeeinfahrt
Humboldtstr. Hundsburgallee Husumer Str.	Anlieger tw. rückseitig erschlossen
I Ilja-Ehrenburg-Str. Im Heuschober Im Winkel Industriestr. Innsbrucker Str. J	Anlieger tw. rückseitig erschlossen
Jawaharlal-Nehru-Str. Joachim-Jungius-Str. Joachim-Schlue-Str. Johann-CWilken-Str. Johannes-Kepler-Str. Johannesweg Johannisstr. John-Schehr-Str. Joliot-Curie-Allee	nur Nr. 6/7 und 11/12
Jollenweg Joseph-Haydn-Str. Joseph-Herzfeld-Str. Justus-von-Liebig-Weg	nur Südseite
Kadettweg Kaistr. I Kaistr. II Kaistr. IV	

#### Straßenliste Fernwärmesatzung

Kaistr. VI Kämmereistr. Kapitänsring Karl-Marx-Str. Karl-Planeth-Weg Karlstr. Karl-Theodor-Severin-Str. Kastanienweg Katamaranweg Kehrwieder Kistenmacherstr. Kleine Goldstr. Kleine Mönchenstr. Kleine Wasserstr. Kleiner Katthagen Kleiner Warnowdamm Klinikberg Klosterhof Klützer Str. Klüverweg Knud-Rasmussen-Str. Kobertstr. Koggenweg Kolumbusring Konrad-Adenauer-Platz Konrad-Zuse-Str. Kopenhagener Str. Südseite und Nord Asternweg bis Tschaikowskistr. Kopernikusstr. Korl-Witt-Weg Korseltstr. Koßfelderstr. Köster-Suhr-Weg Krämerstr. Kranichhof Kranichweg nur innerhalb Evershagen Triddelfitzweg bis Mariken-un-Jehann-Weg Krischanweg Krönkenhagen Kröpeliner Str. Kühlungsborner Str. Kuhstr. Ecke U.v. Hutten-Str. Kuphalstr. Kurt-Dunkelmann-Str. Kurt-Schumacher-Ring Kurt-Tucholsky-Str. Küterbruch Kütergang Kutterweg L Lagerlöfstr. Lagerstr. Lange Str. Langenort außer Nr. 19 und 21 Lastadie Nord-Ost-Seite und HNr. 28-29 Laurembergstr. Leibnizplatz

Leo-Tolstoi-Str. Libellenweg Lichtenhäger Brink Lichtenhäger Chaussee Likedeelerhof	Westseite rückseitig erschlossen
Lindenstr. Linzer Str. Lisa-Tetzner-Weg Liselotte-Herrmann-Str.	ab Nr. 29 aufwärts
Lise-Meitner-Ring	
Loggerweg	
Lohgerberstr. Lohmühlenweg	
Lomonossowstr.	
Lorenzstr.	
Lortzingstraße	
Louis-Pasteur-Str.	
Lübecker Str.	tw. rückseitig erschlossen
Ludwigstr.	U U
Ludwigsluster Str.	
Luisenstr.	
Luise-Reuter-Ring	1
Μ	
Majakowskistr.	
Malchiner Str.	
Mälzereistr.	
Maritimstr. Martin-Andersen-Nexö-Ring	
Martin-Luther-King-Allee	
Martin-Niemöller-Str.	
Maßmannstr.	außer HNr. 3-10
Mathias-Thesen-Str.	
Matrosenweg	
Maxim-Gorki-Str.	
Max-Maddalena-Str.	
Max-Planck-Str.	
Max-von-Laue-Str.	
Mecklenburger Allee	
Mendelejewstr.	
Messestr.	nur Ostseite, rückseitig erschlossen
Molkenstr. Möllner Str.	
Mozartstr. 18069	Nr 41-44
Mühlenstr. 18055	
N	
Neptunallee	1
Neue Werderstr.	
Neuer Markt	
Neustrelitzer Str.	
Nobelstr.	Anlieger tw. rückseitig erschlossen
Nordahl-Grieg-Str.	1
0	J
Oldendorpstr.	
Olof-Palme-Str.	
Osloer Str.	

Ostseeallee	außer Nr. 46	
Ost-West-Str.	bis Getreidehafen	
Р		
Pablo-Neruda-Str.		
Pablo-Picasso-Str.		
Pädagogienstr.		
Pappelallee		
Parchimer Str.		
Patriotischer Weg		
Paulstr.		
Pawlowstr.		
Petersilienstr.		
Petridamm	Am Petridamm bis Verbindungsweg	
Petrigang		
Pferdestr.		
Philipp-Brandin-Str.		
Pläterstr.		
Platz der Freundschaft		
Platz des 17. Juni		
Poeler Str.		
Pümperstr.		
Putbuser Str.		
Pütterweg	südl. Teil	
Q		
Quartierstr.	1	
R		
Rahenweg		
Rapsweg		
Ratzeburger Str.		
Reiferbahn		
Reriker Str.		
Reusenweg		
Richard-Wagner-Str. 18119	Stadtautobahn bis Gewettstr.	
Richard-Wagner-Str. 18055		
Rigaer Str.		
Rickertring		
Roald-Amundsen-Str.		
Robert-Koch-Str.		
Röntgenstr.	tw. rückseitig erschlossen	
Rosa-Luxemburg-Str.	Hauptbahnhof bis Hermannstr.	
Rosenweg	nördlich Abzw. Dahlienweg	
Rostocker Heide		
Ruderweg		
Rudolf-Diesel-Str.		
Rügener Str.		
Rungestr.	1	
S	J	
Sackpfeife Salvador-Allende-Str.		
Sassnitzer Str.	Volletr his Abau Ly Lishia Mas	
Satower Str.	Voßstr. bis Abzw. JvLiebig-Weg	
Schiffbauerring Schillerplatz		
Schillerplatz Schillingallee	außer HNr. 29-34 und 80-89	
Schlachthofstr.	auser Fint. 25-34 UNU 00-09	

Schlehenweg	
Schleswiger Str.	bis Elmenhorster Weg (von Süden) + Querung Höhe Mecklenbg. Allee
Schmarler Damm	außer Nr. 1-3
Schmarler Landgang	
Schmetterlingsweg	
Schnickmannstr.	
Schonenfahrerstr.	
Schröderplatz	
Schulenburgstr.	HNr. 11-20
Schulze-Boysen-Str.	
Schutower Ringstr.	außer Nr. 1
Schutower Str.	Bereich Nr. 4-9 rückseitig erschlossen
Schwaansche Str.	·
Schwentnerstr.	
Schweriner Str.	Anlieger tw. rückseitig erschlossen
Sebastian-Bach-Str.	Ŭ Ŭ
Seelotsenring	
Segelmacherweg	
Seidenstr.	
Semmelweisstr.	
Siegmannstr.	
Sievershagener Weg	Messestr. bis B.v.Arnim-Platz
Signalgastweg	
Sildemower Weg	
Slüterstr.	
Spierenweg	
Spinnakerweg	
Sprengmeisterweg	
StGeorg-Str.	
StPetersburger Str.	
Stampfmüllerstr.	
Stangenland	
Stavenhagener Str.	
Steinstr.	
Stephan-Jantzen-Ring	
Stephanstr.	Schillerplatz bis Koch-Gotha-Str.
Sternberger Str.	
Stettiner Str.	
Steuerbordstr.	
Stockholmer Str.	
Strandstr.	
Strempelstr.	
Strindbergstr.	
Südring	
Südstr. III	
Т	
Taklerring	
Talliner Str.	
Tampenweg	
Teterower Str.	
Theodor-Heuss-Str.	
Theodor-Storm-Str.	
Thierfelderstr.	
Thomas-Mann-Str.	
Thomas-Morus-Str.	Anlieger tw. rückseitig erschlossen

Zum Fohlenhof

Thomas-Müntzer-Platz Toitenwinkler Allee	
Trägerstr.	
Trelleborger Str.	
Trondheimer Str.	
Tschaikowskistr.	Nr. 24-34 und 45-59
Turkuer Str.	
Tychsenstr.	
U	7
Ulmenstr.	Maßmannstr. bis Ulmenmarkt
Universitätsplatz	
Urho-Kekkonen-Str.	
Usedomer Str.	
V	1
Verbindungsstr.	
Vitus-Bering-Str.	
Vogelsang	
Vögenstr. W	1
Waldemarstr.	J Maßmannstr. bis Hansastr. u. Kreuzung Budapester Str.
Waldemarstr. Wallstr.	
Walter-Butzek-Str.	
Walter-Husemann-Str.	Anlieger tw. rückseitig erschlossen
Walter-Stoecker-Str.	
Warnowallee	
Warnowpier	
Warnowufer	
Weidendamm	Anlieger tw. rückseitig erschlossen
Weidengrund	Anneger tw. rucksenig erseniossen
Weinstr.	
Weißgerberstr.	
Weizenweg	
Wendenstr.	
Wendensti. Werftstr.	
Werkstr.	
Werner-Seelenbinder-Str.	
Wiesenstr.	
Wiggersstr.	
Wilhelm-Külz-Platz	
Willem-Barents-Str.	
Willi-Bredel-Str.	
Willi-Döbler-Str.	
Willi-Schröder-Str.	
Windmühlenstr.	
Wokrenterstr.	
Wolgaster Str.	
Wollenweberstr.	
Ζ	
Zeesenweg	-
Ziolkowskistr.	
Zochstr.	
Zum Ahornhof	
Zum Erlenholz	

Zum Fuchsbau	
Zum Kühlhaus	Apligger rückgeitig erschlaggen
Zum Laakkanal	Anlieger rückseitig erschlossen
Zum Lebensbaum	
Zum Schäferteich	
Zum Sonnendeck	
Zum Sonnenhof	
Zum Südtor	Anlieger tw. rückseitig erschlossen
Zum Vogelnest	
Zum Wasserwerk	
Zum Zollamt	
Zur Alten Feuerwache	
Zur Hansemesse	
Zur Himmelspforte	
Zur Kirschblüte	
Zur Yachtwerft	

7/3 - Anlage 3

# Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung der Hansestadt Rostock

Hansestadt Rostock Amt für Umweltschutz Abt. Immissionsschutz und Umweltplanung Holbeinplatz 14 18069 Rostock Tel./ Fax 0381 381-7345 / 381-9732

#### 1. Name, Vorname des Antragstellers (Verpflichteter)

2. Straße, PLZ, Ort Tel./ Fax/mail

### 3. Adresse der zur Befreiung beantragten Heizanlage

4. Energieträg derzeit: geplant:	<b>er</b> Fernwärme	Gas	Kohle/Holz	Elektroenergie
5. Heizung alte Heizung(en	) bei Umstellung ur	d/oder wei	tere Heizungen in	n Gebäude:
Leistung	beh	beheizte Nutzfläche		Baujahr
Тур				
Jahresenergieb	edarf (kWh) für			
Raumwärme	Wa	Warmwasser		technologisch
neue Heizung:				
Leistung	Sta	Standort im Haus		
<ul><li>6. Gebäudenutzung (z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus, Mischnutzung)</li><li>Bestand Neubau</li></ul>				
<ul> <li>7. Begründung des Antrags auf Beiblatt oder umseitig</li> <li>8. Weitere Anlagen (z.B. Lageplan, Angebote, Vollmacht)</li> </ul>				
Datum Name in Druckschrift Unterschrift des Verpflichteten				

Vom Amt für Umweltschutz wird die Stellungnahme der Stadtwerke Rostock AG zur Versorgungssituation am Vorhabensort bzw. zum konkreten Versorgungsangebot eingeholt.

# Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am ... folgende Satzung erlassen:

# Präambel

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Sie dient der Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und damit dem Wohl der Einwohner der Hansestadt Rostock sowie dem globalen Klima- und Ressourcenschutz. Sie fördert den Erhalt und den Ausbau eines zentralen Wärmeversorgungssystems auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung durch Erweiterung und Verdichtung des Versorgungsnetzes als gemeinwohlorientierte Infrastruktur zur Minimierung aller heizungsgebundenen Immissionen.

Perspektivisch wird auf Energiequellen entsprechend den Zielen des Masterplanes 100 % Klimaschutz für die Hansestadt Rostock orientiert und insbesondere die erhebliche Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt.

# § 1 Allgemeines

(1) Ein von der Hansestadt Rostock beauftragtes Versorgungsunternehmen betreibt das Wärmeversorgungssystem als dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtung.

(2) Das Wärmeversorgungssystem dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage in einer Übersichtskarte verbindlich dargestellt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anschließen zu lassen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an solcher Straße liegen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Die Hansestadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist das Anschlussrecht wirksam.

(3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Eigentümer das Recht, die benötigte Wärmeenergie zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Den Eigentümern sind Erbbauberechtigte und in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte gleichgestellt.

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss durch die Hansestadt Rostock versagt werden. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

# § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. (2) Er ist darüber hinaus verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Ergänzungsheizungen, die lediglich als Zusatz neben einer bestehenden Heizung vorhanden sind, insbesondere Kaminfeuerstellen, unterliegen nicht der Satzung.

(3) Werden auf Grundstücken an Straßen, die noch nicht mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Bestandsbauten saniert oder wesentlich umgebaut bzw. Heizungsanlagen erneuert, kann der Satzungsgeber verlangen, dass alle Einrichtungen für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet werden.

(4) Die Erzeugung von Wärme zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasser und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich ist im Versorgungsgebiet nicht gestattet, soweit keine Ausnahme i. S. v. § 4 Abs.1 oder Befreiung gemäß § 6 vorliegt. Dies gilt nicht für Ergänzungsheizungen (z. B. Kamine).

## § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens drei Monate vor dem Entstehen der Anschlusspflicht schriftlich bei der Hansestadt Rostock zu beantragen. Angaben zum Wärmebedarf des betreffenden Objektes sowie alle erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung sind mit der Antragstellung einzureichen. Bei Akutausfällen während der Heizperiode wird auf Antrag eine Befreiung bis zum nächstmöglichen Anschlusstermin erteilt, wenn keine Voraussetzungen gemäß Abs. 3 und 4 vorliegen.

- (3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn
- a) die Erzeugung von Wärmeenergie mit einer emissionsfreien Heizungsanlage ohne erforderliche Rauch- bzw. Abgasabzugsanlage erfolgen soll oder
- b) Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr.1 bis 3 EEWärmeG oder Abwärme i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden oder
- c) auf andere Weise den Grundsätzen der Satzung durch ein innovatives Wärmeversorgungskonzept Genüge getan wird

und der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Anlage jeweils maximal dem zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten zertifizierten CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor der durch das beauftragte Versorgungsunternehmen produzierten Fernwärme entspricht. Der Nachweis ist mit Antragstellung zu erbringen.

(4) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner erteilt werden, wenn durch den Anschluss an die Fernwärmeversorgung nachweislich für den Einzelfall ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren.

(5) Anträge auf Befreiung für Objekte im Eigentum von Wohneigentümergemeinschaften (WEG) sind von der WEG gemeinsam zu stellen. Erteilte Befreiungen sind für alle Mitglieder bindend.

(6) Der Verpflichtete, in dessen Gebäuden nicht satzungsgemäße Wärmeversorgungsanlagen bestehen, ist solange vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, bis die Wärmeversorgungsanlagen erneuert oder wesentlich geändert werden sollen. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

a) eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist oder

b) ein Wechsel der Energieträger erfolgt oder

c) von dezentraler, wohnungsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird.

Ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist unverzüglich der Hansestadt Rostock anzuzeigen.

(7) Der Befreiungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, alle technischen, vertraglichen und sonstigen Voraussetzungen für die künftig satzungsgemäße Versorgung bis zum Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen zu schaffen. Er ist verpflichtet, den Anschluss an das Fernwärmesystem und die Belieferung mit Wärme rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren oder eine andere der Satzung entsprechende Versorgung des Objektes zu realisieren. Beides ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen der Hansestadt Rostock anzuzeigen.

### §7 Anschluss an öffentliche Fernwärme sowie Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

(1) Der Antrag auf Anschluss an Fernwärme ist von dem Verpflichteten rechtzeitig beim beauftragten Versorgungsunternehmen zu stellen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude enthalten sein.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und entsprechend den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wird.

# §8 Satzungsverstoß

Für satzungswidrig errichtete Heizungsanlagen kann, unbeschadet den Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung, die Nutzung untersagt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

- a) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Grundwärmebedarf aus dem Fernwärmenetz deckt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine Einrichtungen für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet oder
- d) entgegen § 5 Abs. 4 Wärmeerzeugungsanlagen auf seinem Grundstück betreibt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a) entgegen § 6 Abs. 2 unvollständige oder wissentlich falsche Angaben macht,
- b) entgegen § 6 Abs. 6 ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich der Hansestadt Rostock anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 13. November 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2007, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlage Übersichtskarte